

Instruktion über die Viehgesundheits-Scheine

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **3 (1827)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Instruktion über die Viehgesundheits-Scheine.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, haben zur Erzielung einer gleichförmigen Ausfertigung der Gesundheits-scheine Nachstehendes verordnet:

1. Vom ersten Jänner 1827 an sollen in allen Gemeinden unsers Landes keine andere Viehgesundheits-scheine mehr gebraucht und ausgefertigt werden mögen, als solche die mit gegenwärtiger Instruktion folgen und die furohin stäts in behöriger Anzahl auf beyden Kanzleyen bezogen werden können. Diejenigen Gemeindschreiber, welche dann noch alte Viehscheine besitzen, können sie gegen die neuen gratis austauschen.

2. Diese Scheine sollen fortan von dem Gemeindschreiber selbst, oder in dessen Abwesenheit von einem andern Rathsglied ausgefüllt und unterzeichnet werden. Offene Scheine, die bloß unterzeichnet, oder nicht von der gleichen Hand ausgefertigt sind, sollen bei Verantwortung und Strafe unter keinem Vorwand mehr ausgegeben werden mögen.

3. Um für ein Stück Vieh einen Gesundheits-schein ausfertigen zu können, muß dasselbe entweder vier Wochen lang in einem gesunden Stall unsers Landes gestanden haben, oder der auswärtige Schein dem Gemeindschreiber übergeben und im Register davon Meldung gemacht werden.

4. Welcher Einwohner unsers Landes fremdes Vieh, ohne einen autentischen Gesundheits-schein von der betreffenden Behörde einführt, soll für alle daraus erwachsende nachtheilige Folgen verantwortlich gemacht werden.

5. Die sämtlichen Gemeindschreiber haben für die ausgestellten Viehscheine besondere Register nach beiliegendem Muster zu führen und sich überhaupt die genaue Beobachtung obiger Verordnungen angelegen seyn zu lassen.

So erkennt und gegeben in Trogen, den 10. Oktober 1826.